

05.12.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB****1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Umweltbelange maßgeblich durch die Wahl eines verträglichen und geeigneten Standortes berücksichtigt werden (siehe hierzu Punkt 2).

In der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen zu folgenden Aspekten vorgebracht:

Umweltbezogene Informationen sind in den Planunterlagen zu folgenden Schutzgütern enthalten:

- Boden (Bodenversiegelung)
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)
- Klima und Luft (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete)
- Tiere und Pflanzen (kollisionsgefährdete Vogelarten, Fledermäuse)
- Mensch (Lärm- und Schattenemissionen, Erholung)
- Landschaft (Landschaftsbild, Zeugenberge, Albvorland)
- Fläche (Flächenverbrauch)
- Kultur- und Sachgüter,

sowie deren Wechselwirkungen (Bodendenkmale, Baudenkmale, Rohstoffe)

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Schutzgütern vor:

Mensch

- zu Schall- und Schattenwurfemissionen
- zur Erholung

Tiere und Pflanzen

- zu kollisionsgefährdeten Vogelarten
- zu Fledermausvorkommen
- zur Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung
- zu Waldflächen

Boden

- zum Bodenschutz
- zu Altlasten

Wasser

- zu Wasserschutzgebieten
- zu wassersensiblen Bereichen
- zu Überschwemmungsgebieten

Landschaft

- zum Landschaftsbild, v.a. Zeugenberge und Albtrauf
- zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
- zum Landschaftsschutzgebiet

Kultur- und Sachgüter

- zu Boden- und Baudenkmalen
- zum Sonderlandeplatz Pavelsbach
- zu Flugsicherungsanlagen
- zu militärischen Belangen
- zu Rohstoffvorkommen
- zu Abständen, Anbauverbots- und -beschränkungszonen bei Straßen und Leitungen
- zu landwirtschaftlichen Wegen, Drainagen
- zur Jagd

Schutzgebietsübergreifend

- zu betroffenen Waldflächen
- zu Geogefahren
- zu Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist b i.W. durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Abgrenzung der Konzentrationszonen unter weitestmöglich Beachtung der ausschließenden und einschränkenden Kriterien sowie der vorgebrachten Umweltbelange.

Die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Detail in der Verfahrensunterlagen enthalten.

Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die gewählte Konzentrationszonen sind hinsichtlich

- Windhöffigkeit
- Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt
- Immissionsschutz

die aus Sicht der Gemeinde günstigsten Flächen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftsschutzgebiet wurden dabei ausdrücklich in die Abwägung eingestellt:

Die Gemeinde Berggau stellte die besondere Bedeutung der Fläche W1 für das Landschaftsbild und auch das Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich in die Abwägung mit ein, hält aber aufgrund der auf dieser Fläche mit Abstand besten Standortgüte und damit dem größten Potenzial für die Nutzung der Windenergie fest. Es bestehen hinsichtlich der Standortgüte keine vergleichbaren Alternativen. Auf den überragenden öffentlichen Belang der Nutzung regenerativer Energien wird hingewiesen.

An der Konzentrationszone W 2 hielt die Gemeinde Berggau fest. Es handelt sich hierbei um die größte zusammenhängende gut geeignete Fläche im Gemeindegebiet. Die mit der Planung verfolgten Ziele gehen insbesondere auch aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung regenerativer Energien im Rang gegenüber der befürchteten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes vor. Bei der Fläche W 2 handelt es sich nicht um einen landschaftsprägenden Höhenrücken, deshalb ist diese Fläche aus Sicht der Gemeinde Berggau weiterhin gut für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Eine stärkere Verkleinerung der Flächen würde der Windenergie weniger Raum geben und würde das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien weniger berücksichtigen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Steuerung in der durch die gegenständliche Planung erfolgten Form erfolgen. Es würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Eine weniger gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen mit nachteiligeren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft könnte die Folge sein.